

Einreicher: Der Landrat

Datum: 28.05.2025

Beschlussvorlage des Kreistages Nr.16/2025

Gegenstand der Vorlage

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird beschlossen.
- 002 Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

Datum der Sitzung

10.06.2025
11.06.2025

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Die Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 17.10.1994 i. d. F. der Neubekanntmachung vom 22.01.2003, nachfolgend geändert durch die Änderungssatzungen vom 18.06.2004, vom 08.11.2004, vom 09.12.2010, vom 01.12.2015, vom 31.05.2017, vom 12.10.2018, vom 02.08.2019, vom 18.09.2020, vom 21.01.2022, vom 26.01.2024, vom 24.05.2024 sowie vom 18.04.2025 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Satzung

(1) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kreistagsmitglieder erhalten für ihre Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag sowie ein Sitzungsgeld in der Höhe der Mindestaufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 3 der Thüringer Entschädigungsverordnung für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind bzw. im Verhinderungsfall als stellvertretendes Ausschussmitglied wirksam werden, und den Fraktionssitzungen.

Ab 01.01.2026 erhalten die Kreistagsmitglieder einen monatlichen Sockelbetrag, der 10 Prozent über der Mindestaufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 3 der Thüringer Entschädigungsverordnung liegt.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Eckert
Landrat

Siegel

Gotha,

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Mindestbeträge der Entschädigungen der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder betragen seit dem 01.01.2019 mindestens 50 Prozent der nach § 2 Abs. 1 bis 3 Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) möglichen Höchstbeträge. Diese Mindestbeträge verändern sich ab dem 1. Januar 2025 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens der Rechtsverordnung geltenden Fassung.

Zweck dieser dynamisierten Anpassung der Mindestaufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürEntschVO ist es, dem von den ehrenamtlichen kommunalen Mandatsträgern zu tragendem Arbeits- und Zeitaufwand für die Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben angemessen Rechnung zu tragen und damit das kommunale Ehrenamt zu stärken.

Die im § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha aufgeführten Formulierungen zum Sockelbetrag entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Die Änderung der Hauptsatzung ist nunmehr in Form einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages zu beschließen und nach Eingangsbestätigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes bekannt zu machen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei einer Erhöhung für 2025 um 9,75 € belaufen sich die Kosten auf zusätzlich 487,50 € monatlich.

Die 10 %ige Erhöhung der Mindestaufwandsentschädigung des Sockelbetrages gemäß § 2 Abs. 3 Thüringer Entschädigungsverordnung wird bei den Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 01.00000.40100 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit.

Die erhöhten Kosten sind ab 2026 bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist der Kreistag zuständig.